

Anlage

Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetz

1. Abschnitt

Auszeichnungen für Verdienste um das Land Tirol

§ 1

(1) Zur Würdigung von Verdiensten um das Land Tirol durch hervorragendes öffentliches oder privates Wirken sind bestimmt:

- a) der Ring des Landes Tirol,
- b) das Ehrenzeichen des Landes Tirol,
- c) das Verdienstkreuz des Landes Tirol,
- d) die Verdienstmedaille des Landes Tirol.

(2) Der Ring des Landes Tirol als ranghöchste Auszeichnung darf nur für besondere Verdienste außergewöhnlichen Ausmaßes verliehen werden. Der Rang der übrigen Auszeichnungen bestimmt sich nach der im Abs. 1 angeführten Reihenfolge, nach der Art und Größe der Verdienste zu würdigen sind.

§ 2

Der Ring des Landes Tirol ist aus Gold anzufertigen. Die Siegelplatte des Ringes hat einem dem Wappen des Landes nachgebildeten Tiroler Adler zu zeigen. Die Innenseite hat die Inschrift „Das Land Tirol - für besondere Verdienste“ zu tragen. Mit dem Ring ist auf der linken Brustseite ein silberner Stern mit der Darstellung eines dem Landeswappen nachgebildeten Tiroler Adlers in Gold zu tragen.

§ 3

Das Ehrenzeichen des Landes Tirol hat in künstlerisch ausgeführter Prägung einen dem Wappen des Landes nachgebildeten silbervergoldeten Tiroler Adler, umgeben von einem ovalen patinierten Silberreifen, zu zeigen, auf dem über dem Haupt des Adlers eine Bandschleife mit der Inschrift „AQUILA TIROLIS DIGNITATE HONESTO“ angebracht ist. Das Ehrenzeichen ist ferner so zu gestalten, dass es an einer silbervergoldeten Kette um den Hals getragen werden kann.

§ 4

Das Verdienstkreuz des Landes Tirol hat in künstlerisch ausgeführter Prägung einen silbervergoldeten Tiroler Adler auf einem Silberkreuz zu zeigen. Es ist ferner so zu gestalten, dass es an der linken Brustseite als Steckorden getragen werden kann.

§ 5

Die Verdienstmedaille des Landes Tirol, eine bronzevergoldete runde Medaille, hat auf der Vorderseite den Tiroler Adler und auf der Rückseite die Inschrift „Für Verdienste um das Land Tirol“, am Rande von einem Lorbeerkranz umgeben, zu zeigen. Sie ist ferner so zu gestalten, dass sie an einem weiß-roten Dreiecksband, das durch ein mit Ähren und Weinlaub verziertes Zwischenstück mit der Medaille verbunden wird, auf der linken Brustseite getragen werden kann.

2. Abschnitt

Auszeichnungen für Lebensrettungen und Katastropheneinsatz

§ 6

(1) Zur Würdigung eines besonderen Einsatzes zur Lebensrettung ist die Tiroler Lebensrettungsmedaille bestimmt.

(2) Die Tiroler Lebensrettungsmedaille ist aus Silber zu prägen. Sie hat auf der Vorderseite einen Tiroler Adler zu zeigen und auf der Rückseite die Inschrift „Für Rettung aus Lebensgefahr - das Land Tirol“ zu tragen. Sie ist ferner so auszugestalten, dass sie an einem Dreiecksband auf der linken Brustseite getragen werden kann.

(3) Die Tiroler Lebensrettungsmedaille kann mehrmals verliehen werden. Die mehrmalige Verleihung ist auf dem Dreiecksband der Lebensrettungsmedaille durch eine aus demselben Material bestehende Spange mit der entsprechenden Zahl ersichtlich zu machen.

§ 7

(1) Zur Würdigung eines besonderen Einsatzes bei Katastrophen ist die Tiroler Erinnerungsmedaille für Katastropheneinsatz bestimmt.

(2) Die Medaille ist aus Silber zu prägen. Sie hat auf der Vorderseite einen Tiroler Adler zu zeigen und auf der Rückseite die Inschrift „Zum Dank für Katastropheneinsatz - das Land Tirol“ zu tragen. Sie ist ferner so auszugestalten, dass sie an einem Dreiecksband auf der linken Brustseite getragen werden kann.

(3) § 6 Abs. 3 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt

Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens

§ 8

(1) Zur Würdigung besonderer Verdienste auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens ist

- a) die Medaille für 25-jährige,
- b) die Medaille für 40-jährige und
- c) die Medaille für 50-jährige

wertvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens bestimmt.

(2) Die Medaille nach Abs. 1 lit. a ist aus Bronze zu prägen. Sie hat auf der Vorderseite einen Tiroler Adler zu zeigen und auf der Rückseite eine bildliche Darstellung des Hl. Florian, umgeben von der Inschrift „Für 25-jährige freiwillige Dienste in der Feuerwehr und im Rettungswesen“, zu tragen.

(3) Die Medaille nach Abs. 1 lit. b hat in der Form der Medaille nach Abs. 2 zu entsprechen. Sie ist jedoch in Bronze versilbert auszuführen und hat auf der Rückseite die Inschrift „Für 40-jährige freiwillige Dienste in der Feuerwehr und im Rettungswesen“ zu tragen.

(4) Die Medaille nach Abs. 1 lit. c hat in der Form der Medaille nach Abs. 2 zu entsprechen. Sie ist jedoch in Bronze vergoldet auszuführen und hat auf der Rückseite die Inschrift „Für 50-jährige freiwillige Dienst in der Feuerwehr und im Rettungswesen“ zu tragen.

(5) Die Medaillen nach Abs. 1 lit. a, b und c sind so auszugestalten, dass sie an einem Dreiecksband auf der linken Brustseite getragen werden können.

4. Abschnitt

Auszeichnungen für Leistungen auf dem Gebiet des Sports

§ 9

(1) Zur Würdigung besonderer Leistungen auf dem Gebiet des Sports sind bestimmt:

- a) die Tiroler Sportehrennadel in Gold mit Brillant,
- b) die Tiroler Sportehrennadel in Gold,
- c) das Tiroler Sportehrenzeichen.

(2) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold mit Brillant ist als Steckorden aus echtem Sterling Silber, massiv geprägt und vergoldet anzufertigen. Sie hat einen dem Landeswappen entsprechenden Adler zu zeigen, der von einem Lorbeerkrantz und der Aufschrift „Tiroler Sportehrennadel“ umgeben ist und in der Mitte einen Brillanten aufweist.

(3) Die Tiroler Sportehrennadel in Gold ist als Steckorden aus echtem Sterling Silber, massiv geprägt und vergoldet anzufertigen. Sie hat einen dem Landeswappen entsprechenden Adler zu zeigen, der von einem Lorbeerkrantz und der Aufschrift „Tiroler Sportehrennadel“ umgeben ist.

(4) Das Tiroler Sportehrenzeichen ist als Steckorden aus echtem Sterling Silber, massiv geprägt und vergoldet anzufertigen. Es hat einen dem Landeswappen entsprechenden Adler zu zeigen, der von einem Lorbeerkrantz und der Aufschrift „Tiroler Sportehrenzeichen“ umgeben ist.

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10

(1) Die Verleihung des Ringes des Landes Tirol (§ 1 Abs. 1 lit. a) bedarf eines Landesgesetzes. Die Zahl der Personen, die im Besitz dieser Auszeichnung sind, darf 15 nicht übersteigen.

(2) Die Verleihung der übrigen im § 1 Abs. 1 angeführten Auszeichnungen sowie der in den §§ 6, 7, 8 und 9 vorgesehenen Auszeichnungen obliegt der Landesregierung. Hierbei dürfen je Kalenderjahr nicht mehr als zwölf Ehrenzeichen, 48 Verdienstkreuze und 192 Verdienstmedaillen verliehen werden.

(3) Die Gemeinden und die sonstigen Körperschaften öffentlichen Rechtes sind berechtigt, Vorschläge für die Verleihung von Auszeichnungen an die Landesregierung zu erstatten. Bei Auszeichnungen nach § 9 steht dieses Recht auch dem Landessportrat zu.

(4) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht nicht.

(5) Die Verleihung einer Auszeichnung nach § 1 Abs. 1 lit. b, c und d und nach den §§ 6, 7, 8 und 9 kann mit Bescheid der Landesregierung widerrufen werden, wenn später Tatsachen bekannt werden, die einer Verleihung entgegenstünden wären, oder die ausgezeichnete Person nachträglich ein Verhalten setzt, das einer Verleihung entgegenstünde. Nach dem Widerruf der Verleihung erlischt die Berechtigung zum Tragen der Auszeichnung.

§ 11

(1) Über die Verleihung hat die Landesregierung eine Urkunde auszustellen und der ausgezeichneten Person auszuhändigen.

(2) Die Auszeichnung und die Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Person über. Sie dürfen vor dem Tod der ausgezeichneten Person nicht in das Eigentum anderer Personen übertragen werden. Der Übergang des Eigentums gibt nicht die Berechtigung zum Tragen einer Auszeichnung.

§ 12

(1) Der Präsident des Tiroler Landtages und der Landeshauptmann von Tirol sind mit dem Tag ihrer Wahl auf Lebenszeit Inhaber des Ehrenzeichens des Landes Tirol.

(2) Im Übrigen hat die Landesregierung für jede der in den §§ 1, 6, 7, 8 und 9 angeführten Auszeichnungen ein Statut zu erlassen, das nähere Bestimmungen über

- a) die Voraussetzungen für die Verleihung,
- b) die genaue Form,
- c) die Art des Tragens und
- d) die Form der Verleihung und der Verleihungsurkunde

zu enthalten hat.

(3) In den Statuten können Kleinformen der Auszeichnungen vorgesehen werden, die als Stecknadeln auf der linken Brustseite getragen werden können.

§ 13

(1) Die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Verleihung von Auszeichnungen zuständige Organisationseinheit hat eine Zweitschrift der Verleihungsurkunden aufzubewahren und ein Verzeichnis über die verliehenen Auszeichnungen sowie über den Widerruf von Verleihungen zu führen.

(2) Das Amt der Tiroler Landesregierung ist Verantwortlicher nach Art. 4 Z 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. 2016 Nr. L 119, S. 1.

(3) Der nach Abs. 2 Verantwortliche darf zum Zweck der Verleihung von Auszeichnungen folgende personenbezogene Daten verarbeiten:

- a) von Personen, die für eine Auszeichnung vorgesehen sind: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, Staatsangehörigkeit, Arten von Auszeichnungen, Daten über das Ergebnis der Befragung nach Abs. 4,
- b) von Auskunftspersonen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.

(4) Der nach Abs. 2 Verantwortliche darf die Namen von ausgezeichneten Personen in Druckwerken oder in elektronischen Medien veröffentlichen oder eine Veröffentlichung durch andere veranlassen,

sofern sich nicht die für eine Auszeichnung vorgesehenen Personen nach einer entsprechenden Befragung, im Rahmen derer sie über die Art der Veröffentlichung zu informieren sind, dagegen ausgesprochen haben.

(5) Die Gemeinden dürfen personenbezogene Daten nach Abs. 3 an den nach Abs. 2 Verantwortlichen übermitteln, sofern diese Daten für die Durchführung der Verleihung von Auszeichnungen durch das Land Tirol erforderlich sind.

(6) Der nach Abs. 2 Verantwortliche hat personenbezogene Daten nach Abs. 3 zu löschen, sobald diese für die Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

(7) Als Identifikationsdaten gelten bei natürlichen Personen der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel.

(8) Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten, wie insbesondere die E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer, oder Verfügbarkeitsdaten.

§ 14

Dieses Gesetz tritt mit 1. Dezember 1964 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) das Gesetz über den Ring des Landes Tirol, LGBL. Nr. 48/1949,
- b) das Gesetz über das Ehrenzeichen des Landes Tirol, LGBL. Nr. 7/1956,
- c) das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für ersprießliche Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBL. Nr. 2/1952,
- d) das Gesetz über das Tiroler Landessportabzeichen, LGBL. Nr. 44/1950.